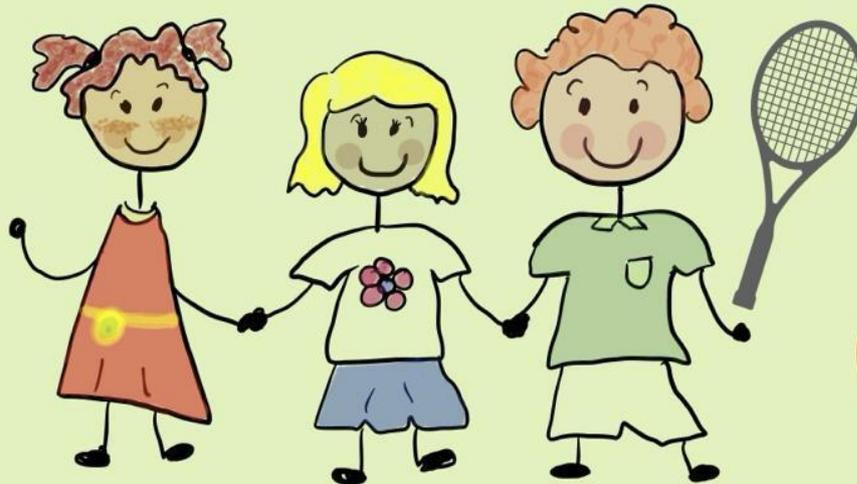
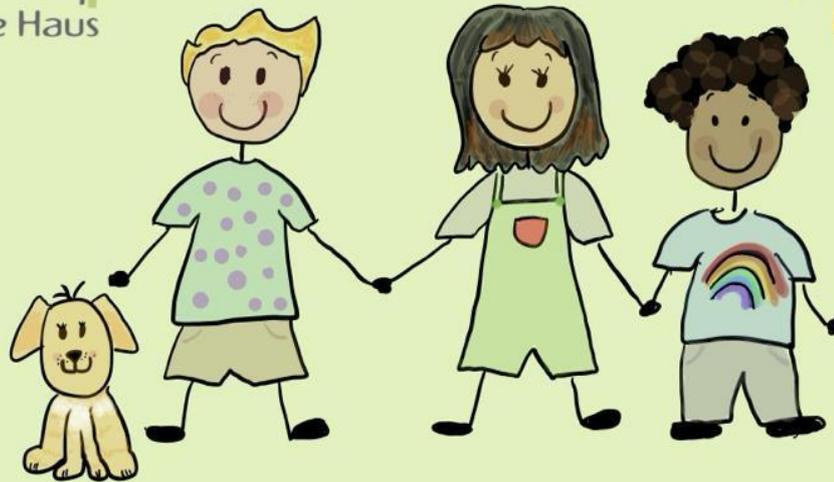




Das Grüne Haus



Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen

Stand 18.10.22

Inhalt

1.	Institutionelles Schutzkonzept des Bistums Trier	4
2.	Vorwort	5
2.1	Leitbild und Zielsetzungen des Grünen Hauses	6
2.2	Angaben zur Einrichtung	6
2.3	Das Schutzkonzept des Grünen Hauses	7
2.4	Kultur der Achtsamkeit im Grünen Haus	7
3.	Risikoanalyse	7
3.1	Fragebogen für Kinder und Auswertung	9
3.2	Fragebogen für Eltern/Lehrer*innen und Auswertung	12
4.	Personalplanung und Personalentwicklung	14
4.1	Personalplanung/-gewinnung/-fürsorge	15
4.1.1	Ausschreibung von Personalstellen	15
4.1.2	Bewerbungsgespräch	15
4.1.3	Arbeitsvertrag/Probezeit	15
4.4	Personalentwicklung	16
4.4.1	Aus-, Fort- und Weiterbildung	16
4.4.1.1	Standards für Präventionsveranstaltungen	16
4.4.1.2	Formate von Präventionsveranstaltungen	17
4.4.1.3	Inhalte von Präventionsveranstaltungen	18
5.	Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung	19
5.1	Verhaltenskodex	19
5.2	Selbstauskunftserklärung	19
5.3	Verpflichtungserklärung	19
5.4	Hausinterne Regelungen und pädagogisches Konzept	19
5.3.1	Verhältnis von Nähe und Distanz	21
5.3.2	Schutz der Intim- und Privatsphäre	22
5.3.3	Verpflichtung zu einer offenen Kommunikationskultur	22
5.3.4	Umgang mit Übertretungen	22
6.	Beratungs- und Beschwerdewege	22
6.1	Nichtkirchliche Anlaufstellen	23
6.2	Kirchliche Anlaufstellen	24
6.2.1	Beschwerden von Ratsuchenden oder Betroffenen	24
6.2.2	Meldung eines Verdachtsfalls oder eines Vorfalles	24

7. Dienstanweisung und hausinterne Regelungen	26
8. Qualitätsmanagement	26
8.1 Fachkräfte für Prävention und sexuelle Bildung	26
8.2. Fachkräfte vor Ort	27
8.3 Zusammenarbeit mit Kinderschutzbund	27
8.4 Weiterbildung und Zusammenarbeit mit Eltern	27
9. Interventionsplan des Bistums Trier	29
10. Quellenverzeichnisse	32
10.1 Literaturverzeichnis	32
10.2 Abbildungsverzeichnis	32

1. Institutionelles Schutzkonzept des Bistums Trier



[Abbildung 1]

„Das Ziel jedes Institutionellen Schutzkonzeptes ist die **Kultur der Achtsamkeit**. Basierend auf der **Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt**, erfordert diese Kultur neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit den Mitarbeitenden und den schutz- oder hilfebedürftigen Menschen.“¹

„Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ist ein Auftrag für alle, die in der katholischen Kirche haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.“²

¹ vgl.: <https://www.praevention.bistum-trier.de/institutionelles-schutzkonzept/kultur-der-achtsamkeit-grundhaltung/> [aufgerufen am 18.02.2021]

² vgl.: <https://www.bistum-trier.de/news-details/pressdienst/detail/News/wie-erstelle-ich-ein-schutzkonzept/> [aufgerufen am 25.11.2020]

2. Vorwort

Liebe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
liebe Leser*innen,
liebe Mitarbeiter*innen und Verantwortliche in der Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier,

junge Menschen brauchen für ihre angemessene Entwicklung unter anderem Orte, die ihnen eine freie Entfaltung sowie das Sammeln positiver und bestärkender Erfahrungen ermöglichen. Sie brauchen Orte, an denen sie sich mit ihren Stärken und Schwächen erleben und erfahren können. Sie brauchen Erwachsene, die sich als verlässliche Ansprechpartner*innen erweisen, die sie vor Gefahren schützen und ihnen eine Unterstützung bieten, wo es erforderlich ist.

Ich bin erschüttert von der Erkenntnis, in welchem Ausmaß junge Menschen in kirchlichen Einrichtungen diese förderlichen Bedingungen für eine gelingende Entwicklung nicht vorgefunden und sexualisierte Gewalt erfahren haben. Diese Erkenntnis verpflichtet alle in der Kinder- und Jugendpastoral Tätigen, sich aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzusetzen und sie so zu stärken für ihr weiteres Leben. Dieser Schutz und diese Hilfe gründen auf unserem christlichen Auftrag, der in einer Haltung von Wertschätzung und Respekt lebendig wird und eine Kultur der Achtsamkeit in unseren Einrichtungen und Pfarrgemeinden entstehen lässt.

Mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept (ISK) leisten die Einrichtungen der Abteilung Jugend und alle ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen einen wichtigen Beitrag, um jungen Menschen einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. Es fasst bereits vorhandene Strukturen, bestehende präventive Elemente zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Regelungen der Zusammenarbeit in schriftlicher Form zusammen und sorgt somit für ein hohes Maß an Transparenz. Träger, Leitungskräfte, haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichten sich mit dem ISK in besonderer Weise, das Wohl und die Würde der ihnen Anvertrauten zu schützen.

Das ISK wurde auf der Grundlage der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und den „Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier“ partizipativ erstellt. Es besteht aus unterschiedlichen Präventions-Bausteinen, die träger- bzw. einrichtungsspezifisch konkretisiert wurden und somit im Zusammenspiel wirksame Schutzmaßnahmen für die jeweiligen Adressat*innen bilden. Gleichzeitig beinhaltet ein umfassendes ISK auch verlässliche Strukturen und damit verbunden kompetente Ansprechpersonen, die umgehende und kompetente Hilfe und Begleitung anbieten können, wenn Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in oder außerhalb unserer Einrichtung von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Mit Blick auf die vielen von sexualisierter Gewalt in katholischen Einrichtungen betroffenen jungen Menschen und das damit verbundene unsägliche Leid, das es künftig zu verhindern gilt, danke ich allen Leitungskräften, beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Mitwirkenden bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes für ihr Engagement zum Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Für die zukünftige Arbeit und Begegnungen wünsche ich Ihnen Freude, gutes Gelingen und Gottes Segen.

Domvikar Matthias Struth | Abteilungsleiter Jugend
Trier, April 2022

2.1 Leitbild und Zielsetzungen des Grünen Hauses

Die katholische Kirche verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, und zwar sowohl in festen Strukturen als auch in offener, projektbezogener Arbeit. Christliche Grundeinstellung, personale Wertschätzung und die Förderung selbstbestimmten Handelns sind tragende Säulen dieser Arbeit mit dem Ziel, Benachteiligungen abzubauen, eine ganzheitliche Integration zu fördern und Kinder- und Jugendliche in ihren individuellen Entwicklungsprozessen unterstützend zu begleiten – Ziele, die man in theologischer Sprache als Aufgaben einer diakonischen Pastoral verstehen kann. Charakteristisch für dieses Selbstverständnis sind die Grundmotive: Beziehung leben – Gemeinschaft erfahren – Zukunft gestalten. An diesem Selbstverständnis orientiert sich das Handeln der MitarbeiterInnen des Grünen Hauses im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen und untereinander.

Als Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist das Grüne Haus Teil der zivilen Gesellschaft und leistet den Brückenschlag zwischen Schule und Jugendhilfe. Die Unterstützung durch die verschiedenen Ebenen von Prävention (Schulung, Verhaltenskodex, Regeln, etc.) und das Bereithalten eines zeitstabilen Umfeldes gibt jungen Menschen Halt und Orientierung und beugt damit Jugendhilfemaßnahmen vor. Im Falle von Jugendhilfemaßnahmen erweist sich das Grüne Haus auf der anderen Seite als stabiler und verlässlicher Partner im niedrighschwelligem Bereich.

Die Kinder und Jugendliche, die das Haus nutzen, unterliegen denselben gesellschaftlichen Strömungen wie andere Kinder und Jugendliche in einem ähnlichen Umfeld. Mehr als 40 Jahre Erfahrung im offenen Bereich und im Bereich der Freizeitpädagogik erlauben es dem Grünen Haus, ein für Kinder und Jugendliche attraktives Programm zu erstellen, das von wöchentlichen Thementreffs über Wochenenden in und außerhalb des Grünen Hauses bis hin zu Ferienfreizeiten und Betreuungsangeboten in den Herbst-, Sommer-, Winter- und Osterferien reicht.

2.2 Angaben zur Einrichtung

Das Schülerzentrum Grünes Haus ist eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft des Bistums Trier. Das Hauptgebäude, in früheren Jahren als Wohnhaus des damaligen Bürgermeisters, liegt im Herzen von Völklingen und somit in unmittelbarer Reichweite zum Albert-Einstein-Gymnasium, welches die Kinder und Jugendlichen dieser Einrichtung, besuchen. Seit einigen Jahren gehört ein zweites Gebäude zur Einrichtung, das Haus Pellegrino, welches über den Innenhof zu erreichen ist und hauptsächlich für die Hausaufgabenbetreuung und/oder Schulungen genutzt wird. Hier, im Hauptgebäude sowie im Haus Pellegrino, haben circa 80 Kinder den Platz sowie die Möglichkeit sich spielerisch, sportlich, musikalisch und kreativ zu entfalten. Sie werden aktuell von fünf Bundesfreiwilligendienstleistenden, vier hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter*innen und einem Einrichtungsleiter betreut.

Als Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist das Grüne Haus Teil der zivilen Gesellschaft und leistet den Brückenschlag zwischen Schule und Jugendhilfe. Die Unterstützung durch die verschiedenen Ebenen von Prävention (Schulung, Verhaltenskodex, Regeln, etc.) und das Bereithalten eines zeitstabilen Umfeldes gibt jungen Menschen Halt und Orientierung und beugt damit Jugendhilfemaßnahmen vor. Im Falle von Jugendhilfemaßnahmen erweist sich das Grüne Haus auf der anderen Seite als stabiler und verlässlicher Partner im niedrighschwelligem Bereich.

Die Kinder und Jugendlichen, die das Haus nutzen, unterliegen denselben gesellschaftlichen Strömungen wie andere Kinder und Jugendliche in einem ähnlichen Umfeld. Mehr als 40 Jahre Erfahrung im offenen Bereich und im Bereich der Freizeitpädagogik erlauben es dem Grünen Haus, ein für Kinder und Jugendliche attraktives Programm zu erstellen, das von wöchentlichen Thementreffs über Wochenenden in und außerhalb des Grünen Hauses bis hin zu Ferienfreizeiten und Betreuungsangeboten in den Herbst-, Sommer-, Winter- und Osterferien reicht.

2.3 Das Schutzkonzept des Grünen Hauses

Ziel des Institutionellen Schutzkonzeptes ist es, Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen der Einrichtung eine sichere Umgebung zu ermöglichen. Es sollen Lebensräume geboten werden, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Beziehungsfähigkeit entwickeln und leben können. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Grünen Hauses tragen Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen; gemeinsam mit allen Beteiligten arbeiten sie an einer Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens sowie an der Prävention sexualisierter Gewalt und anderer Formen von Machtmissbrauch.

Das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept wurde im Schuljahr 2020/2021 auf Grundlage der Präventionsordnung und unter Einbeziehung der Mitarbeiter*innen, der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern, der Bundesfreiwilligen und der Lehrer*innen im Förderunterricht entwickelt.

2.4 Kultur der Achtsamkeit im Grünen Haus

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen implementiert das Grüne Haus eine Kultur der Achtsamkeit. Diese basiert auf Wertschätzung und Respekt in folgenden Punkten:

1. in einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst
2. in einem behutsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern und Jugendlichen und den Mitarbeiter*innen untereinander
3. in einem klar geregelten Schutz vor übergriffigem Verhalten
4. in einer Sensibilisierung für die Grenzen anderer Personen.

Zur Sicherstellung dieser wertschätzenden Grundhaltung dienen auch die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen für Ehrenamtliche sowie der Verhaltenskodex der Abteilung 1.6 Jugend für die pädagogischen Mitarbeiter*innen des Grünen Hauses.

3. Risikoanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse ist die Basis für die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt. Sie ist ein wichtiges Instrument, um die Schwachstellen, Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Institution zu identifizieren, die einen Einfluss auf die Ausübung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Machtmissbrauch haben können.

Eine gründliche Analyse im Hinblick auf mögliche Gefährdungen im Zusammenhang mit baulichen Gegebenheiten, Arbeitsabläufen, Einstellungsverfahren sowie dem Umgang mit Nähe und Distanz im

Team und in Bezug auf die uns anvertrauten Menschen ermöglicht, sich vorhandener Risiken bewusst zu werden, diese zu minimieren und ggf. auch gänzlich auszuschalten. Sie verdeutlicht auch, wie die Rechte der Kinder und Jugendlichen in einer Einrichtung bereits geachtet werden, wie deren Schutz bereits hergestellt wird und an welchen Stellen noch Bedarf zur Weiterentwicklung besteht.

Die vorliegende Analyse wurde in einem partizipativen Dialog durchgeführt. Daher gehören zu den Adressat*innen der Risiko- und Potenzialanalyse neben den Mitarbeitenden des Grünen Hauses auch weitere Personen, die im engeren oder entfernteren Kontakt zu der Einrichtung stehen: Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte, Praktikant*innen, Kooperationspartner*innen etc. Sie werden als Expert*innen ihrer Lebenswelt einbezogen. Das bedeutet, sie werden über die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes informiert, aufgeklärt und aktiv in den Prozess eingebunden und mit Einsatz altersangemessener Methoden beteiligt.

Die Ergebnisse der Analyse bilden die Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und der Weiterentwicklung konkreter Präventionsmaßnahmen sowie einer Kultur der Achtsamkeit für das Schülerzentrum Grünes Haus des Bistums Trier.

In der vorliegenden Risiko- und Potenzialanalyse wurden folgende Bereiche in den Blick genommen

- ∅ Zielgruppe(n)
- ∅ (Entscheidungs-) Strukturen
 - Beschwerdewege
 - Krisenmanagement
 - Qualitätsmanagement
 - Kommunikations- und Fehlerkultur
- ∅ Personalgewinnung, -verantwortung und -entwicklung
- ∅ Pädagogisches Konzept/Verhaltensregeln
 - Gestaltung von Nähe und Distanz
- ∅ Gelegenheiten
 - Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
 - Risiko-Orte, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- ∅ Räumliche Situation
 - Andere potenzielle Risiko- und Schutzfaktoren

Folgende Fragebögen wurden für die Analyse verwendet. Dabei wurden die Kinder und Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten, Lehrer*innen des Förderunterrichts und Mitglieder des Fördervereins sowie Mitarbeiter*innen der Einrichtung partizipativ in die Analyse eingebunden.

3.1 Fragebogen für Kinder und Auswertung

Fragebogen für Kinder

Frage 1: Nenne ein Gefühl (oder auch mehrere), das du mit dem Grünen Haus in Verbindung bringst.

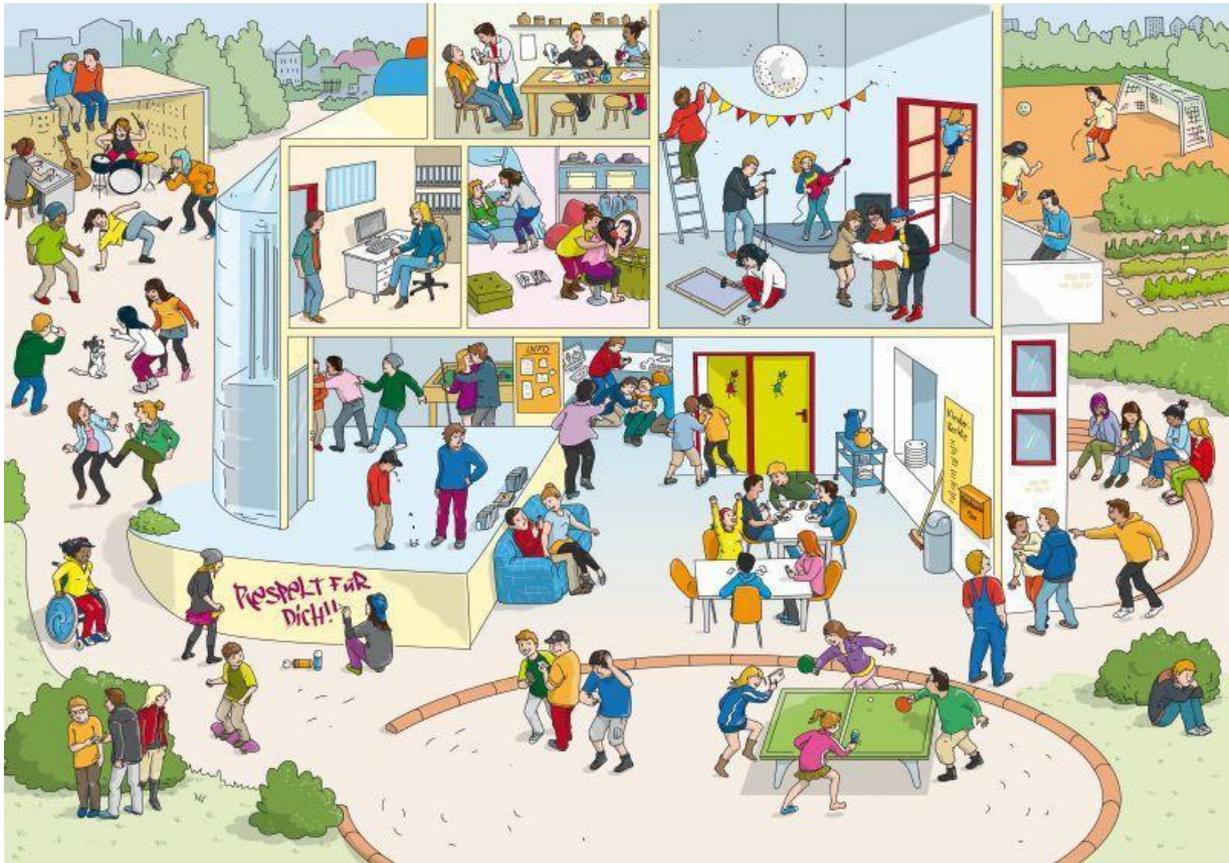
Frage 2: Wie ändert sich dieses Gefühl, wenn du an die Hausaufgabenbetreuung denkst?

Frage 3: Wie ändert sich dieses Gefühl, wenn du an die freie Zeit am Nachmittag oder an die Treffangebote denkst?

Frage 4: Wie ändert sich dieses Gefühl, wenn du an bestimmte Räume im Grünen Haus oder im Haus Pellegrino denkst? (z.B. den Keller, die Teestube, die Lounge, die Hausaufgabenräume ...)

Frage 5: Wie ändert sich dieses Gefühl, wenn du an bestimmte Personen im Grünen Haus denkst? (z.B. Betreuer*innen, andere Kinder, Lehrer*innen,...)

Frage 6: Schau dir bitte folgendes Wimmelbild genau an! Was fällt dir auf? Bitte umkreise, in welchen Situationen die Personen nicht richtig handeln!



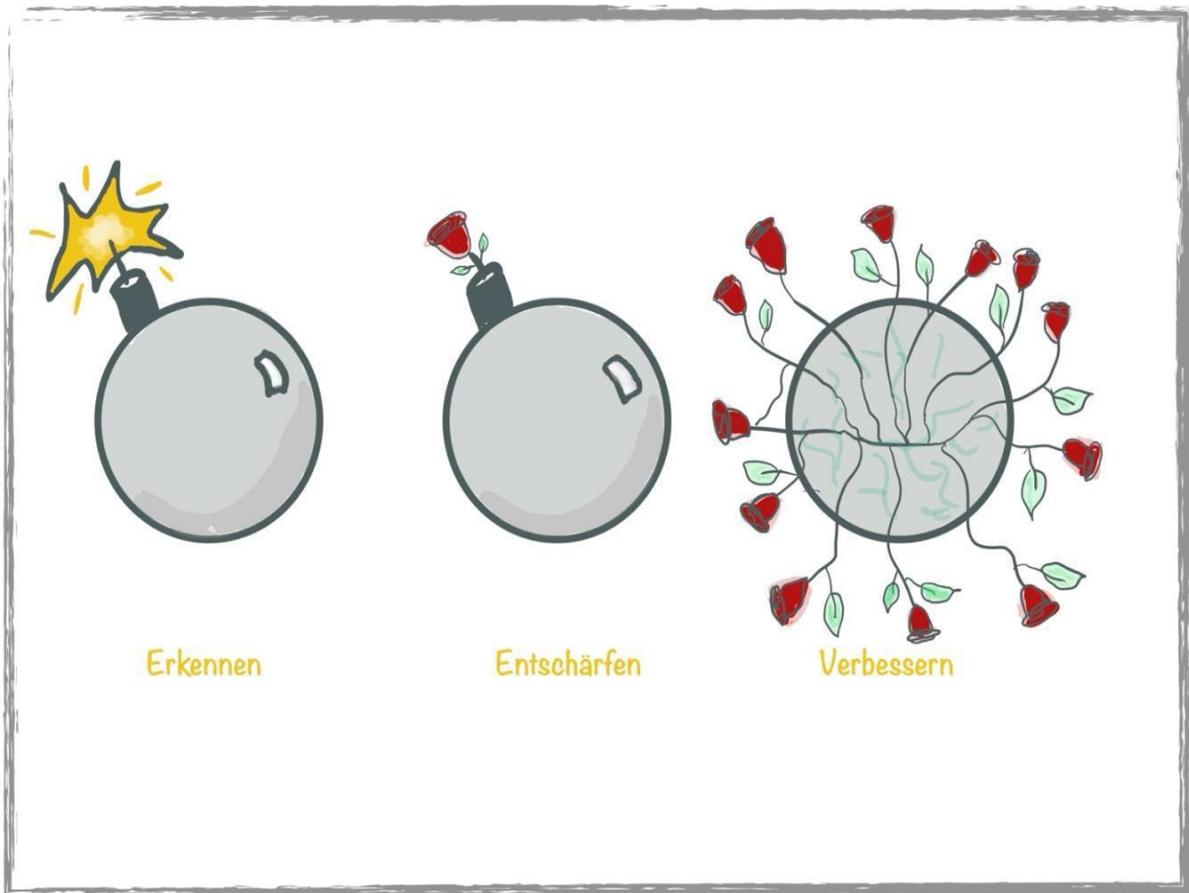
[Abbildung 2]

Frage 7: Welche Situationen sind dir schon bekannt und wie hast du diese erlebt? Wie hast du dich dabei gefühlt und wie hast du reagiert?

Frage 8: Welche Ideen, Wünsche oder Vorschläge hast du, was wir in unserer Einrichtung verändern könnten und was möchtest du uns sonst noch mitteilen?

Auswertung

Die Rückmeldungen auf unsere Befragung waren durchweg positiv. Alle Kinder gaben zur ersten Frage an, dass sie positive Gefühle mit dem Grünen Haus verbinden. Dieses Gefühl veränderte sich laut ihren Angaben nicht wirklich oder nur bedingt, wenn sie an die Hausaufgabenbetreuung, die Zeit am Nachmittag oder an bestimmte Räumlichkeiten oder Personen denken. So antworteten sie z.B. mit „Langeweile“ auf die Frage nach der Hausaufgabenbetreuung, jedoch später wieder mit „Freude“, wenn sie nach den Treffangeboten befragt wurden. Auf dem Wimmelbild wurden viele Gefahrensituationen richtig erkannt und bis auf ein Kind, das von einer Auseinandersetzung mit einem anderen Schüler berichtete, hat sich glücklicherweise noch für keins der Kinder eine der dargestellten Situation ereignet. [Stand 18.02.2021. Weitere Ergebnisse folgen]



[Abbildung 3]

3.2 Fragebogen für Eltern/Lehrer*innen und Auswertung

Fragebogen für Eltern/Lehrer*innen

Frage 1: Haben Sie sich bereits mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt beschäftigt?

Ja

Nein

Anmerkungen:

Frage 2: Gibt es in Ihrem persönlichen Umfeld Betroffene, durch die Sie mit dem Thema bereits konfrontiert wurden?

Ja

Nein

Anmerkungen:

Frage 3: Sind Sie im Kontext des Grünen Hauses bereits auf das Thema (Prävention) sexualisierte(r) Gewalt aufmerksam geworden?

Ja

Nein

Anmerkungen:

Frage 4: Haben Sie im Grünen Haus Situationen erlebt, die Sie als Grenzüberschreitung einstufen würden?

Ja

Nein

Anmerkung:

Frage 5: Inwiefern stellen die Räumlichkeiten Ihrer Einschätzung nach einen Risikofaktor für die Kinder dar?

Frage 6: Welche Faktoren könnten Ihrer Meinung nach Übergriffe in unserer Einrichtung begünstigen?

Frage 7: Inwiefern könnten Gefahrenpotentiale durch Personen vorliegen, die in Verbindung mit unserer Einrichtung stehen? (z.B. Mitarbeiter*innen, Lehrer*innen, andere Schüler*innen, Eltern ...)

Feedback: _____

Auswertung

Etwa die Hälfte der Eltern, deren Fragebogen bereits zurückgesendet und ausgewertet wurde, gab an, sich noch nicht mit dem Thema ‚Prävention sexualisierter Gewalt‘ befasst zu haben. Die andere Hälfte der Eltern wurde durch die Arbeit (meist auch im pädagogischen Bereich) mit dem Thema konfrontiert. Mit der Einrichtung selbst sind die Eltern laut eigenen Angaben sehr zufrieden, wünschen sich zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt jedoch mehr Aufklärung, die wir zukünftig in Form von Informationsveranstaltungen für Eltern und Kinder anbieten werden (*siehe Qualitätsmanagement*). Als Risikofaktoren spielen für die meisten Eltern die räumlichen Gegebenheiten unserer Einrichtung eine Rolle, weswegen wir auch in Zukunft verstärkt darauf achten werden, dass die Mitarbeiter*innen während der freien Zeit vor und nach der Hausaufgabenbetreuung regelmäßig die Räumlichkeiten beobachten. [Stand 18.02.2021. Weitere Ergebnisse folgen]

4. Personalplanung und Personalentwicklung

Im Baustein Personalplanung und Personalentwicklung wird beschrieben, welche hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Bistum Trier beschäftigt sind.

Ehrenamtlich Mitarbeitende haben an einer Gruppenleiterschulung des Bistums und innerhalb dieser Schulung an einer Präventionsschulung nach den Vorgaben der Fachstelle Prävention teilgenommen. Mit der Unterzeichnung der *‘Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang’*³ der Abteilung 1.6: Jugend verpflichten sich ehrenamtlich Mitarbeitende zur Einhaltung der in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier geltenden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Hauptberuflich Mitarbeitende hingegen verpflichten sich mit Unterzeichnung des *‘Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6: Jugend und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen’* auf die dort gemachten Aussagen über Verhaltensgrundsätze sowie auf die diese konkretisierenden verbindlichen Verhaltensregeln; zudem sind hauptamtlich Mitarbeitende aufgefordert, beim Kirchlichen Notariat für das Bistum Trier ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen, und sie sind verpflichtet, an der Basisschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilzunehmen.

Sofern eine Versetzung innerhalb des Bistumsdienstes erfolgt, wird die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt erneut durch die Personalverantwortlichen mit dem*der Bewerbe*in thematisiert. Gleichzeitig wird von den Personalverantwortlichen beim Kirchlichen Notariat erfragt, ob ein gültiges Erweitertes Führungszeugnis vorliegt und überprüft, ob der*die Bewerber*in an einer Präventionsschulung teilgenommen hat.

³ Link zur *“Verpflichtungserklärung für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier”*:

https://jugend-bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/BGV_Verpflichtungserklaerung_1217_lo

4.1 Personalplanung/-gewinnung/-fürsorge

Die Zuständigkeit für die Einstellung der hauptamtlich Beschäftigten obliegt dem Arbeitsbereich 2.1: Personalplanung/-gewinnung/-fürsorge des Strategiebereichs 2: Personalplanung und Personalentwicklung des Bischöflichen Generalvikariats und den Personalverantwortlichen der Abteilung 1.6: Jugend.

4.1.1 Ausschreibung von Personalstellen

Bei allen diözesanen Dienststellen der Abteilung Jugend, die der Präventionsordnung unterliegen, werden Personalstellen mit dem Zusatz: *„Wir erwarten einen aktiven Einsatz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“* oder *„Im Rahmen unserer Präventionsordnung achten Sie den Schutz von Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen“* ausgeschrieben. Wenn in einem Bereich nicht mit allen drei Bezugsgruppen gearbeitet wird, kann der Text entsprechend reduziert werden, unter Nennung der Zielgruppe der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Dienstes.

4.1.2 Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeitenden der Abteilung Jugend hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert sind und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil der Arbeit gehört. Es wird verlangt, dass der*die Bewerber*in bereit ist, sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einzusetzen und einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kultur der Achtsamkeit zu leisten. Darüber hinaus wird geprüft, ob der*die Bewerber*in bereits über thematische Vorkenntnisse verfügt (z.B. durch eigene Teilnahme an einer Präventionsschulung).

Sofern eine Versetzung innerhalb des Bistumsdienstes erfolgt, wird die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt erneut durch die Personalverantwortlichen mit dem*der Bewerber*in thematisiert.

4.1.3 Arbeitsvertrag/Probezeit

Mit Versand des Einsatzschreibens durch die Personalabteilung wird der*die Mitarbeiter*in dazu aufgefordert unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) einzureichen. Die Fachabteilung erfragt nach drei Monaten im Kirchlichen Notariat, ob das EFZ vorliegt. Falls es nicht vorliegt, wird der*die Mitarbeiter*in erneut zur unverzüglichen Vorlage aufgefordert. Nach weiteren acht Wochen wird durch die Fachabteilung erneut beim Kirchlichen Notariat die Vorlage erfragt. Wird im Laufe des Probezeit durch den*die Mitarbeiter*in kein erweitertes Führungszeugnis eingereicht bzw. enthält das eingereichte Führungszeugnis einen Eintrag bzw. Einträge zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird der Arbeitsvertrag gekündigt.

Die Probezeit wird dazu genutzt, um sich ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen des*der neuen Mitarbeiter*in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen.

4.3 Erweitertes Führungszeugnis

Nach §72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) dürfen die Träger(-vertreter) von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe keine Person in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde. Aus diesem Grund müssen hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende in diesen Bereichen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Dies gilt ebenso für hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit behinderten Menschen (Bundesteilhabegesetz Art. 11, §75 SGB XII).

Zur Umsetzung ist ein Kirchliches Notariat im Bischöflichen Generalvikariat eingerichtet. Dieses ist von den diözesanen Einrichtungen und Pfarreien obligatorisch zu nutzen. Andere kirchliche Rechtsträger können nach Einzelabsprache beantragen, auf den Dienst des Kirchlichen Notariats zurückzugreifen. Das Notariat unterliegt der Verschwiegenheit und hat nur in Hinsicht auf Einträge betreffend Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung Berichtspflicht gegenüber den jeweils Personalverantwortlichen und der Bistumsleitung. Nicht aber hinsichtlich anderer Einträge im erweiterten Führungszeugnis.

4.4 Personalentwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in regelmäßigen Gesprächen mit den hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im kirchlichen Dienst.

Sofern Grenzverletzungen und/oder Fehlverhalten durch diese Personengruppen beobachtet werden, ist dieses Verhalten umgehend im Zuge eines Kritikgespräches zu thematisieren und auf den Verhaltenskodex bzw. die Verpflichtungserklärung zu verweisen. Dadurch erhält die betreffende Person die Möglichkeit ihr Verhalten zu korrigieren.

Darüber hinaus wird bei hauptamtlich Mitarbeitenden das Thema Prävention und die Umsetzung des ISK in den jährlichen Mitarbeitergesprächen aufgenommen.

4.4.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen zu sexualisierter Gewalt zu vertiefen, nehmen alle hauptberuflich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen regelmäßig an Präventionsveranstaltungen teil. Ziel der Teilnahme ist es, bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst eine Haltung zu entwickeln, die den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Mittelpunkt stellt, und ein Verhalten zu trainieren, das eine Kultur des achtsamen Miteinanders umsetzen hilft. Somit stellen Präventionsschulungen einen wichtigen Teilaspekt des ISK dar.

4.4.1.1 Standards für Präventionsveranstaltungen

Eine Gruppengröße von 8 -20 Personen in einer Präsenzveranstaltung hat sich bewährt. In größeren Gruppen ist der nötige Austausch kaum möglich. Mehrere Gruppen können mit entsprechender personeller Besetzung parallel laufen, mit gemeinsamem Beginn und Abschluss.

Eine Gruppengröße von 10 - 15 Personen in einer Online - Veranstaltung hat sich bewährt. In größeren Gruppen sind der nötige Austausch und der Überblick durch die Referent*innen kaum möglich.

Ebenso hat sich bewährt, Veranstaltungen soweit möglich multiprofessionell und im Tandem zu leiten. Zur Durchführung von Präventionsschulungen werden Multiplikator*innen seitens der Fachstelle für Prävention im Bischöflichen Generalvikariat qualifiziert. Diese führen Schulungen gemäß des für das Bistum Trier bestehenden Curriculum durch und garantieren somit die Qualität der Veranstaltung.

Die vollständige Teilnahme an einer Präventionsveranstaltung wird mit einem Zertifikat bescheinigt, aus dem hervorgeht, dass diese gemäß des Curriculums erfolgt ist.

4.4.1.2 Formate von Präventionsveranstaltungen

Prävention basiert auf geteilten Werten zum Kinderschutz und zum Schutz von Schutzbefohlenen. Dazu werden unterschiedliche Formate angeboten:

- Präsenzschiilung
- Onlineschiilung
- Blended Learning

Zur Durchführung der Präventionsveranstaltungen haben sich unterschiedliche Zeitformate bewährt, die sowohl als Präsenzschiilung als auch als Online-Seminar angeboten werden.

- *Basisschiilung (1 Schilungstag)*
Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hauptamtlich/-beruflich arbeitet, nimmt an der Basisschiilung Prävention teil. Diese umfasst einen Schilungstag. Sie wird in Verantwortung der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt durchgeführt.
Bei ehrenamtlich Tätigen mit hoher Verantwortlichkeit, die selbständig wahrgenommen wird, gilt dies entsprechend (z.B. ehrenamtliche Leitung eines Ferienlagers). Die Schilung wird auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.
- *Leitungsschiilung (1 Schilungstag)*
Wer hauptamtlich/-beruflich Leitungsverantwortung für einen Bereich trägt, durchläuft zusätzlich das Leitungsmodul Prävention. Dieses umfasst einen weiteren Schilungstag und wird von den diözesanen Präventionsbeauftragten verantwortet.
- *Informationsveranstaltungen*
Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Die Konzeptionierung dieser Informationsveranstaltungen erfolgt auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs in Kooperation mit der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- *Schiilung für Ehrenamtliche*
Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ehrenamtlich arbeitet, nimmt an einer Präventionsschiilung teil. Deren zeitlicher Umfang richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verantwortung. Die Schilungen werden auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.

- *Blended Learning*

Im Rahmen der Präventionsschulungen ist der Einsatz von Blended Learning Formen möglich, bei denen digitale und Präsenz- bzw. Online-Veranstaltungen kombiniert werden. Dabei werden elektronische Medien für die Vermittlung von Sachwissen eingesetzt, die sich der*die Teilnehmende eigenständig erarbeitet.

In einem anschließenden verpflichtenden Präsenztreffen bzw. Online-Seminar stehen Fragen der Teilnehmenden, der Austausch und die Vertiefung der Thematik im Fokus. Ein an die diözesane Präventionsordnung angepasstes eLearning wird von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgehalten.

4.4.1.3 Inhalte von Präventionsveranstaltungen

Die verpflichtenden Inhalte der Schulungen werden durch die jeweils aktuelle Präventionsordnung vorgegeben. Diese regelt: „*Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von*

- *angemessener Nähe und Distanz,*
- *Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,*
- *eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,*
- *Psychodynamiken Betroffener,*
- *Strategien von Tätern,*
- *(digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,*
- *Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,*
- *Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,*
- *notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,*
- *sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,*
- *Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,*
- *regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.“*

Im Rahmen der Schulung wird zudem die Vorgabe für das ISK des Bistums Trier vorgestellt.

Zusätzlich ist es aufgrund der sich stetig weiterentwickelnden Thematik notwendig, regelmäßig und bedarfsorientiert spezifische Themenfelder in den Blick zu nehmen und Veranstaltungen dazu anzubieten, wie z.B.:

- Missbrauch im digitalen Kontext, z.B. Cybermobbing, Sexting
- Aktuelle Entwicklungen zum Thema im Bistum Trier
 - MHG-Studie
 - Monitoring
 - Hinweise aus Studien zu Risikofaktoren innerhalb der katholischen Kirche

5. Verhaltenskodex, Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Die Präventionsordnung des Bistums Trier sieht vor, dass sich alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, zu einem grenzachtenden, achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang verpflichten. Das institutionelle Schutzkonzept sieht in diesem Zusammenhang für die Mitarbeiter*innen des Grünen Hauses (einschließlich der Bundesfreiwilligen) die Einhaltung eines Verhaltenskodexes, für Ehrenamtliche die Einhaltung einer Verpflichtungserklärung vor.

5.1 Verhaltenskodex

Die Inhalte des von der Abteilung 1.6 Jugend entwickelten Verhaltenskodexes werden von der fachvorgesetzten Person mit den Mitarbeiter*innen und Bundesfreiwilligen des Grünen Hauses besprochen. Die Empfangsbestätigung wird von ihnen unterschrieben und über die Abteilungsleitung zum Verbleib in der Personalakte an die Personalabteilung weitergeleitet. Der Verhaltenskodex selbst verbleibt bei der unterzeichnenden Person. (Siehe Anhang)

5.2 Selbstauskunftserklärung

Ehrenamtlich Tätige, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, unterschreiben zusätzlich zur Verpflichtungserklärung die Selbstauskunftserklärung. Die Selbstauskunftserklärung wird dem Notariat zur Dokumentation und Ablage zugesendet.

5.3 Verpflichtungserklärung

Ehrenamtlich Tätige unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit im Grünen Haus die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Vor der Unterzeichnung werden die Inhalte dieser Erklärung zwischen einer dafür zuständigen hauptberuflichen Person und der ehrenamtlich tätigen Person besprochen und nach Bedarf ergänzt.

Eines der beiden unterzeichneten Exemplare verbleibt in der Einrichtung und eines bei der ehrenamtlichen Person. Eine verantwortliche Person des Trägers dokumentiert die Unterzeichnung mit Datum. Sie wird gemeinsam mit den Ehrenamtlichen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls ergänzt.

5.4 Hausinterne Regelungen und pädagogisches Konzept

*„Der Verhaltenskodex des Grünen Hauses benennt Verhaltensregeln, die es von den Mitarbeiter*innen zu befolgen gilt, damit eine Kultur der Achtsamkeit entsteht.*

*Im Einzelnen geht es mit diesen Verhaltensregeln um einen grenzachtenden und wertschätzenden Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeiter*innen untereinander, um die Sicherstellung einer offenen Kommunikationskultur, schließlich auch darum, die je eigene Handlungssicherheit zu stärken, und zwar sowohl bei den Kindern und Jugendlichen als auch bei den anderen Personengruppen (insbesondere bei den Mitarbeiter*innen und Bundesfreiwilligen). Folgende Aspekte wurden bei*

der Beschreibung der für alle, die im Grünen Haus mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (= ‚Wir‘), geltenden Verhaltensregeln berücksichtigt.

‘Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ist ein Auftrag für alle, die in der katholischen Kirche haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.’⁴

Dieser Verhaltenskodex ist dazu da, allen Mitarbeitenden die Kultur der Achtsamkeit nahe zu bringen, die in unserer Einrichtung vorgelebt wird. Er soll außerdem mehr Transparenz schaffen und für mehr Handlungssicherheit sorgen. Bei dem respektvollen Umgang untereinander und mit den Schutzbefohlenen ist es daher wichtig, dass neben der Einhaltung der Regeln zur Gestaltung von Nähe und Distanz auch die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
2. Angemessenheit von Körperkontakt
3. Sprache, Wortwahl und Kleidung
4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
5. Beachtung der Intimsphäre
6. Offene Kommunikationskultur
7. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Zu 1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Wir respektieren die Grenzen anderer. Hierbei ist es wichtig, seine eigenen Grenzen wahrzunehmen und diese formulieren zu können. Dabei gelten folgende Regeln:

- Wir vermeiden den unangekündigten Kontakt von hinten.
- Es gilt jeden unerwünschten körperlichen Kontakt zu vermeiden.

Zu 2. Angemessenheit von Körperkontakt

Wir sorgen dafür, dass jede Art des unerwünschten Körperkontaktes mit anderen vermieden wird. Wir verpflichten uns, einen körperlichen Kontakt nur in Notsituationen herzustellen, sollte dieser bei der ersten Hilfe oder zur Streitschlichtung und Konfliktbewältigung sowie zum Schutz des Kindes erforderlich sein.

Zu 3. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Wir verpflichten uns bei der Wahl der Sprache und der Kleidung darauf zu achten, die Professionalität zu wahren und nicht durch unangemessenes Auftreten aufzufallen. Durch unsere Sprache, Wortwahl und Kleidung darf keinerlei Diskriminierung in Bezug auf Herkunft, Religion, Alter oder Geschlecht sowie sexuelle Orientierung anderer übermittelt werden.

⁴ <https://www.bistum-trier.de/news-details/pressdienst/detail/News/wie-erstelle-ich-ein-schutzkonzept/> [aufgerufen am 25.11.2020]

Zu 4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir verpflichten uns bei dem Umgang mit und der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken darauf zu achten, dass keine personenbezogenen Daten geteilt und/oder Fotos bzw. Videos ohne Einverständnis des Kindes, der Eltern oder der Personensorgeberechtigten veröffentlicht werden. Wir sorgen dafür, dass das Verbreiten von unangemessenen Inhalten vermieden wird. Wir sorgen dafür, dass durch die Nutzung von Medien jeglicher Art keinerlei Diskriminierung in Bezug auf Herkunft, Religion, Alter oder Geschlecht sowie sexuelle Orientierung anderer übermittelt wird. Hierbei gelten auch die von der jeweiligen Plattform vorgegebenen Datenschutzrichtlinien.

Zu 5. Beachtung der Intimsphäre

Wir sorgen dafür, dass die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu jeder Zeit, sowohl in unserer Einrichtung als auch auf Veranstaltungen mit Übernachtung, geschützt wird.

Zu 6. Offene Kommunikationskultur

Eine offene Kommunikationskultur ist dadurch ausgezeichnet, dass allen Beteiligten die Möglichkeit geboten wird, ihre Anliegen offen zu äußern. Es sollte für die Kinder und Jugendlichen auch die Möglichkeit einer stillen Kommunikation über einen Kummerkasten geboten werden. Voraussetzung dieser Kommunikationskultur ist der respektvolle und sensible Umgang mit den anvertrauten Informationen. Wir verpflichten uns, stets Möglichkeiten zur Beschwerde im Verdachtsfall für Betroffene transparent zu machen. (Siehe Beratungs- und Beschwerdewege)

Zu 7. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Bei Übertretung des Verhaltenskodex treten die vom Bistum vorgegebenen Disziplinarmaßnahmen in Kraft.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sorgen wir dafür, dass wir unsere Wahrnehmung schärfen, nicht wegschauen und auch eingreifen. Wir verpflichten uns, uns zu informieren und unsere Sachkenntnis regelmäßig aufzufrischen, um in Gefahrensituationen bestmöglich handeln zu können. Wir übernehmen die Verantwortung, die in unserer Obhut stehenden Kinder und Jugendlichen, bestmöglich zu schützen.“

5.3.1 Verhältnis von Nähe und Distanz

Wir respektieren unbedingt die Grenzen anderer. Und wir kennen unsere eigenen Grenzen und können sie anderen gegenüber klar und deutlich benennen.

Wir vermeiden selbst jeden unerwünschten Körperkontakt und wir unterbinden ihn dort, wo wir ihn bei anderen beobachten. Wir verpflichten uns, körperlichen Kontakt nur in solchen Situationen herzustellen, in denen er unvermeidbar oder geboten ist (etwa bei Erste-Hilfe-Leistungen oder zum Schutz vor physischer Gewalt oder beim Spenden von Trost zum Wohle des Kindes).

Wir achten bei der Wahl unserer Worte sowie mit unserem Handeln (einschließlich der Körpersprache, dazu gehört auch die Kleidung!) darauf, dass wir Kindern und Jugendlichen Handlungssicherheit vermitteln und bei ihnen das Gefühl des Willkommenseins erzeugen.

5.3.2 Schutz der Intim- und Privatsphäre

Wir verpflichten uns, die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu schützen. Und wir unterlassen jede sachgrundlose Einsichtnahme in Unterlagen oder Mobiltelefone der Kinder und Jugendlichen.

Wir verwenden personenbezogene Daten nur nach Zustimmung und lediglich zum erklärten Zweck. Das gilt auch für Fotos und Videos. Die unerlaubte Verbreitung solcher Daten in den sozialen Medien wird nachverfolgt und strengstens geahndet. Das gilt auch für die Verbreitung von persönlichkeitsverletzenden Inhalten.

5.3.3 Verpflichtung zu einer offenen Kommunikationskultur

Wir verpflichten uns zu einem sensiblen und respektvollen Umgang mit anvertrauten Informationen. Gleichzeitig sorgen wir für Transparenz, was die Möglichkeiten zur Beschwerde angeht (*siehe Beratungs- und Beschwerdewege*), und bestärken die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Bedürfnisse und Emotionen ungehemmt mitzuteilen.

5.3.4 Umgang mit Übertretungen

Bei Übertretung des Verhaltenskodex erfolgen eine entsprechende Zurechtweisung sowie Maßnahmen durch die Dienststellenleitung des Grünen Hauses.

6. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wird sichergestellt, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können und Betroffene kompetente Hilfe und Unterstützung erfahren können. Das gilt für Kinder und Jugendliche sowie für andere Schutzbefohlene, ebenso für Eltern, Personensorgeberechtigte, ehrenamtlich Tätige und alle anderen im kirchlichen Dienst Beschäftigten.

Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene, Erziehungsberechtigte, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie Beschäftigte im kirchlichen Dienst sollen die Möglichkeit haben, offen und ehrlich über ihre Unsicherheiten und potentiellen Risikofaktoren zu sprechen.

Das Beratungs- und Beschwerdeverfahren gilt für alle Bereiche und Aktivitäten der Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier. Mitarbeitende des Grünen Hauses wenden sich bei Beschwerden an

Ulrike Laux

Abteilung 1.6.1: Jugendpastorale Handlungsfelder | Bildung und Qualifizierung

Bischöfliche Generalvikariat

Mustorstraße 2 | 54290 Trier

Telefon: 0651 9771-207

E-Mail: praevention-jugend@bistum-trier.de



[Abbildung 4]

Ansprechpartner*innen für Beschwerden im Schülerzentrum Grünes Haus sind alle Mitarbeiter*innen. Sie nehmen die Beschwerde (auch persönlich) entgegen und überlegen mit der meldenden Person, welche nächsten Schritte nun sinnvoll sein können.

Sie übernehmen eine Lotsenfunktion. Das bedeutet, sie zeigen mögliche Wege auf und weisen auf fachkompetente Beratungsmöglichkeiten hin.

Sie nehmen Beschwerden konstruktiv auf, und es ist ihr Anliegen, Rückmeldungen und Beschwerden in ein Verbesserungsmanagement umzusetzen.

6.1 Nichtkirchliche Anlaufstellen

Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Völklingen

Frau Gisela Rink

Telefon: 06898 370000

E-Mail: kinderschutzbund-vk@t-online.de

SOS-Kinderdorf Saarbrücken

<https://www.sos-kinderdorf.de/kinderdorf-saarbruecken>

Deutscher Kinderschutzbund Untere Saar e.V.

Telefon: 06831 97 24 21

E-Mail: info@kinderschutzbund-dillingen-saar.de

„Nele“ – Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen

Telefon: 0681 32058 | 0681 32043

<http://www.nele-saarland.de>

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Saarbrücken

Telefon: 0681 32533

E-Mail: info@kinderschutzbund-saarbruecken.de

<https://kinderschutzbund-saarbruecken.de>

„Phoenix“ - Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen

Telefon: 0681 7 61 96 85

E-Mail: phoenix@lvsaarland.awo.org

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 22 55 530

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

6.2 Kirchliche Anlaufstellen

6.2.1 Beschwerden von Ratsuchenden oder Betroffenen

Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Saarbrücken

Kathrin Prams

Ursulinenstraße 67

66111 Saarbrücken

Mobil: 0175/2279369

Mail: kathrin.prams@bistum-trier.de

Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Dillingen

Jörg Ries

Merziger Straße 83

66763 Dillingen / Saar

Telefon: 06831 / 9458920

Mail: joerg.ries@bistum-trier.de

Lebensberatung Saarbrücken

Erziehungs- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier

Herr Renato Barachino

Ursulinenstraße 67 | 66111 Saarbrücken

Telefon: 0681 66704

E-Mail: sekretariat.lb.saarbruecken@bistum-trier.de

<https://www.saarbruecken.lebensberatung.info>

6.2.2 Meldung eines Verdachtsfalls oder eines Vorfalles

Ansprechpersonen für sexuellen Missbrauch in der Kirche

Ursula Trappe

Mobil: 0151 50681592

E-Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de

Markus van der Vorst

Mobil: 0170 6093314

E-Mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de

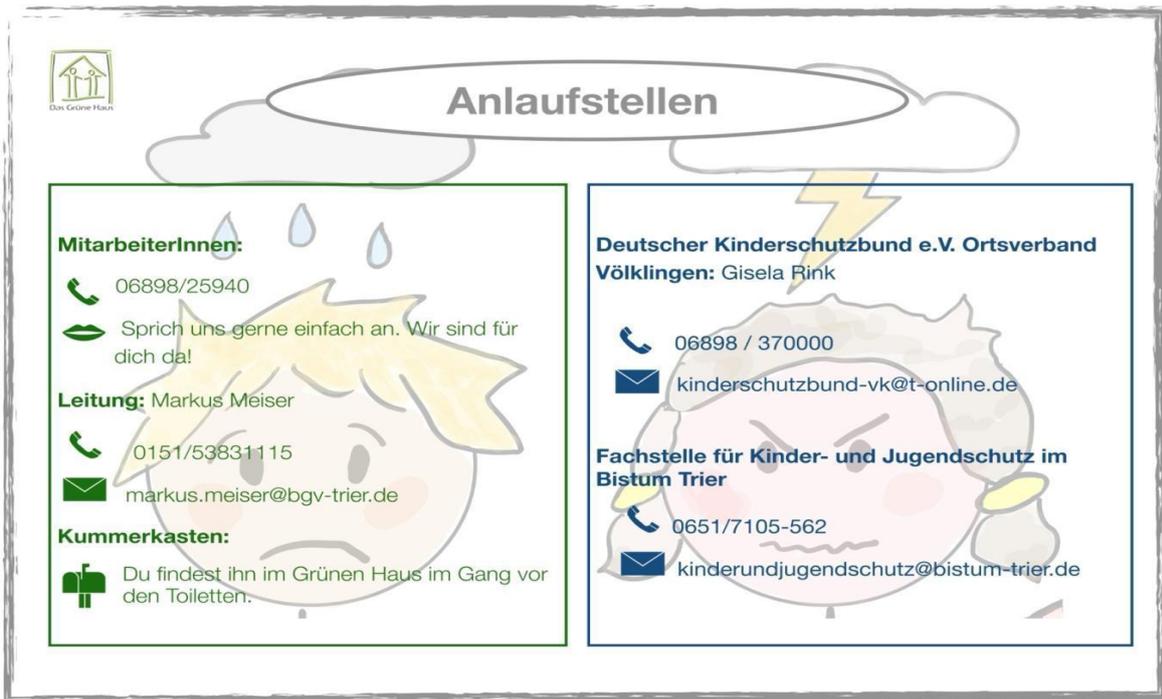
Interventionsbeauftragte des Bistums Trier

Dr. Katharina Rauchenecker

Mustorstraße 2 | 54290 Trier

Telefon: 0651 7105-442

E-Mail: katharina.rauchenecker@bistum-trier.de



[Abbildung 5]

Was passiert mit einer Beschwerde?

Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit der meldenden Person, sofern sie nicht umgehend das persönliche Gespräch gesucht hat, Kontakt aufgenommen und der weitere Weg besprochen.

Handelt es sich um Beschwerden und Hinweise zu übergriffigem Verhalten und/oder sexualisierter Gewalt, sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst dazu angehalten, diese gemäß des Interventionsplans für das Bistum Trier den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs und/oder ihrer vorgesetzten Person zu melden. Falls es sich bei der beschuldigten Person um eine*n ehrenamtlich Tätige*n handelt, obliegt es der Dienststellenleitung gegebenenfalls einen Krisenstab einzuberufen.

Anonyme Beschwerden können jedoch nicht oder nur bedingt bearbeitet werden. Zur Aufklärung eines Sachverhalts ist es oft erforderlich, im vertrauensvollen Gespräch weiterführende Informationen einzuholen. Zudem kann bei anonymen Beschwerden keine Rückmeldung an die meldende Person gegeben werden.

Datenschutz und Datensicherheit

Der Umgang mit den im Rahmen einer Beschwerde anvertrauten Informationen und Daten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ihrer Personensorgeberechtigten und weiterer Bezugspersonen ist ein sensibler Bereich. Vertrauensschutz ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kinder oder Jugendliche den Mut fassen, sich zu beschweren und ggf. sensible Informationen preiszugeben. Ihnen steht auch bei Beschwerden das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten zu. Die Weitergabe von Informationen erfolgt in der Regel nur mit Zustimmung der Betroffenen. Eine Ausnahme von der Regel kann z.B. sein, wenn die Meldung einen Hinweis auf Gewalt oder sexualisierte Gewalt (Kindeswohlgefährdung) beinhaltet, von der auch weitere Personen betroffen sein können.

7. Dienstanweisung und hausinterne Regelungen

Die Regelkommunikation beinhaltet unter anderem wöchentliche Dienstgespräche, regelmäßige Praxisanleitungsgespräche zwischen den Freiwilligen und der jeweiligen Praxisanleitung sowie ein Mitarbeiterjahresgespräch zwischen der Dienststellenleitung und allen Mitarbeitenden.

8. Qualitätsmanagement

Es ist in der Verantwortung der Leitung des Schülerzentrums Grünes Haus, die in diesem Institutionellen Schutzkonzept beschriebenen Abläufe und Regelungen als Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu implementieren. Im Rahmen des Qualitätsmanagements gilt es fortlaufend, die Wirksamkeit dieser Abläufe und Regelungen zu kontrollieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Insbesondere im Rahmen der Auswertung eines Verdachts- oder Vorfalles ist das ISK auf erforderliche Anpassungen hin zu überprüfen.

Um diesen Prozess gewährleisten zu können, stehen auf der Ebene der Visitationsbezirke Fachkräfte für Prävention und sexuelle Bildung (kurz: Präventionsfachkraft/-kräfte) zur Verfügung. Diese sind zudem Ansprechpersonen für die Präventionsbeauftragten des Bistums Trier.

8.1 Fachkräfte für Prävention und sexuelle Bildung

Die für den Visitationsbezirk Saarbrücken zuständigen Fachkräfte für Prävention sexualisierter Gewalt und sexuelle Bildung sind

- Kathrin Prams, FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Saarbrücken
- Jörg Ries, Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Dillingen

Die Präventionsfachkräfte auf Visitationsbezirksebene sind untereinander vernetzt und übernehmen folgende Aufgaben im entsprechenden Visitationsbezirk:

- Sie*Er kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.
- Sie*Er fungiert als Ansprechpartner*in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Sie*Er unterstützt die Einrichtungsleitung bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.
- Sie*Er hält das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien auf Visitationsbezirksebene lebendig.
- Sie*Er berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.
- Sie*Er benennt aus fachlicher Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf und informiert über Fort- und Weiterbildungsangebote.
- Sie*Er übernimmt die Verantwortung für den Informationsfluss an die jeweilige Ansprechperson für Prävention in den Einrichtungen vor Ort.

Die Präventionsfachkräfte sind von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt für die Umsetzung im Bereich Prävention geschult und werden für die Dauer ihrer Ernennung begleitet. Die Ernennung erfolgt dabei im Regelfall für fünf Jahre und kann verlängert werden. Voraussetzung der Verlängerung ist die Teilnahme an jährlichen Fachtagen bzw. themenspezifischen Fortbildungen.

8.2. Fachkräfte vor Ort

Gleichzeitig hat das Schülerzentrum Grünes Haus als Ansprechperson vor Ort Markus Meiser für Fragen zum Thema Prävention benannt. Sie ist vernetzt mit der zuständigen Präventionsfachkraft auf Visitationsbezirksebene und wird von dieser bei der Umsetzung nachfolgender Aufgaben unterstützt.

Markus Meiser übernimmt in der Einrichtung folgende Aufgaben:

- Er kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.
- Er hält das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der Einrichtung lebendig.
- Er unterstützt die Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in der Einrichtung.
- Er benennt aus fachlicher Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.

8.3 Zusammenarbeit mit Kinderschutzbund

In Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund Völklingen e.V. bietet das Grüne Haus Eltern die Möglichkeit, an Weiterbildungskursen zum Thema „Starke Eltern – Starke Kinder“ teilzunehmen.⁵ Zudem haben wir ein Konzept entwickelt, wie auch Kinder für das Thema sensibilisiert werden können. Kinder und ihre Eltern sind auch in die Erhebungen im Zusammenhang mit der Risikoanalyse eingebunden. Auf Elternabenden wird Prävention sexualisierter Gewalt zusammen mit unserem Institutionellen Schutzkonzept thematisiert und auch die Eltern dafür gleichfalls sensibilisiert. Der im Folgenden dargestellte thematische Aufbau einer solchen Themenveranstaltung wird je nach Bedarf aktualisiert und modifiziert. Es handelt sich also um eine schematische Darstellung.

8.4 Weiterbildung und Zusammenarbeit mit Eltern

Zeit	Inhalt/Thema	Methode	Material	Sozialform	Ziele
18:00	Begrüßung	Vorstellungsrunde			
18:10	Einführung ins Thema: Was ist Prävention sexualisierter Gewalt	Fragen, ob sich jemand bereits mit dem Thema befasst hat.	Zahlen und Fakten (Handout) Dreieck (Betroffene-Täter-Opfer)	Plenum	Grundwissen erlangen
18:20	Wie wir unseren Kindern das Thema richtig vermitteln	Fragebögen mit MC, Wimmelbilder/ Kurzfilm	Fragebögen/ Wimmelbilder/ Kurzfilm aus der Präventionsschulung	Einzelarbeit Gruppenarbeit	Eigen- und Fremdwahrnehmung

⁵ vgl.: <http://www.kinderschutzbund-vk.de/index.php?module=focus> [aufgerufen am 10.02.2021]

		Reflexion in der Gruppe			mung schulen. Richtiges Vermitteln des Themas erlernen
18:40	Wie wir uns bei einem (Verdachts-) Fall richtig verhalten	Präsentation	Handout oder Powerpoint	Plenum	Richtiges Verhalten erlernen
19:00	Besprechung Kummerkasten, Beratungs- und Beschwerdewege	Präsentation	Folie zu den Beratungs- und Beschwerdewegen, Kummerkasten präsentieren	Plenum	
19:20	Reflexion		Evaluationsbogen Offene Fragerunde	Einzelarbeit Plenum	Kritische Rückmeldung und Fragen ermöglichen

6 Punkte, die Du nie vergessen solltest.



Dein Körper gehört nur Dir!
Niemand darf dich anfassen, küssen, streicheln oder umarmen, wenn du das nicht möchtest. Es darf auch niemand von dir verlangen, jemand anderen anzufassen, zu küssen, zu streicheln oder zu umarmen, wenn du das nicht möchtest.



Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!
Schlechte Geheimnisse darf man weiter erzählen! Das ist kein Petzen! Gute Geheimnisse machen ein schönes Gefühl. Sie sind aufregend und kribbeln im Bauch. Schlechte Geheimnisse machen ein doofes Gefühl. Ein schlechtes Geheimnis kann zum Beispiel sein, dass jemand einem Mädchen immer an den Po fasst.



Trau Deinem Bauchgefühl!
Eine Umarmung kann etwas sehr Schönes sein, dann fühlt man sich ganz wohlig und warm. Eine Umarmung kann sich aber auch ganz blöd anfühlen, irgendwie eklig und erzwungen. Du kannst den Unterschied spüren und darfst deinem Bauchgefühl trauen!



Du darfst Dir Hilfe holen!
Wenn dir jemand wehtut, du dich bedrängt fühlst oder dir jemand unheimlich ist, kannst du dir Hilfe holen. Du kannst Menschen, denen du vertraust, erzählen, was du erlebt, gesehen oder gefühlt hast. Du hast ein Recht darauf, dass Erwachsene dir helfen.



Du darfst NEIN sagen!
Wenn jemand etwas gegen deinen Willen mit dir macht, darfst du NEIN sagen. Menschen können auf unterschiedliche Arten Nein sagen. Manche gehen einfach weg, manche sagen laut und deutlich „Nein“ oder „Lass das!“, andere verschränken vielleicht die Arme vor der Brust oder schauen ganz böse. Du hast ein Recht darauf, dass dein NEIN respektiert wird.



Du hast keine Schuld!
Menschen, die Kindern Gewalt antun, versuchen oft, den Kindern die Schuld dafür zu geben, was sie mit dem Kind machen. Kinder haben aber niemals Schuld daran, wenn ihnen Gewalt angetan wird. Auch nicht, wenn du beispielsweise Geld, Geschenke oder besondere Aufmerksamkeit oder Zuwendung von dem Täter oder der Täterin angenommen hast.

Du hast Rechte.
Lern sie kennen auf grenzenzeigen.de

[Abbildung 6]

Du hast Rechte.

Die Kinderrechte gelten für alle Kinder auf der ganzen Erde.
Dabei ist es egal welches Geschlecht, welche Hautfarbe,
wen Du liebst oder welchen Glauben Du hast.



Du hast ein Recht auf Gleichberechtigung



Du hast das Recht auf gewaltfreie Erziehung.



Du hast ein Recht auf Mitbestimmung



Du hast das Recht auf eine Privatsphäre



Du hast ein Recht auf Schutz bei Krieg und Flucht



Du hast das Recht auf Spiel, Spaß & Erholung



Du hast das Recht auf beide Eltern



Du hast das Recht auf Schutz vor Gewalt

Du hast Rechte.
Lern sie kennen auf grenzenzeigen.de

[Abbildung 7]

9. Interventionsplan des Bistums Trier

Ein ISK umfasst neben der primären (vorbeugenden) Prävention auch die sekundäre (begleitende) und tertiäre (nachsorgende) Prävention.

Die primäre Prävention leistet einen Beitrag dazu, dass sexualisierte Gewalt möglichst verhindert wird.

Die sekundäre Prävention stellt im Falle sexualisierter Gewalt eine strukturierte Vorgehensweise sicher. Sie beinhaltet kompetente Ansprechpersonen, die umgehende und angemessene Hilfe und Begleitung für betroffene Personen und Angehörige anbieten können sowie die erforderlichen Schritte, die gemäß des vorliegenden Interventionsplans in die Wege geleitet werden müssen.

Wenn im Zuge der Meldung einer Beschwerde (siehe Kapitel 7: Baustein Beratungs- und Beschwerdewege) der Hinweis auf einen (Verdachts-)Fall auf sexualisierte Gewalt erfolgt, kann u.a. die Kontaktperson für Verdachtsfälle angefragt werden. Sie verbindet die Beschwerdewege mit dem Interventionsplan. Sie nimmt (Erst-)Meldungen von (Verdachts-)Fällen auf sexualisierte Gewalt entgegen und benennt der meldenden/betroffenen Person weitere Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. bistumsinterne und -externe Fachberatungsstellen). Sie kennt den Interventionsplan und leitet auf dieser Grundlage notwendige weitere Schritte ein.

Darüber hinaus ist es möglich, sich direkt an die vorgesetzte Person oder die Leitungsebene, an die für die Maßnahme oder das Projekt verantwortliche Person oder an eine der beiden beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums Trier zu wenden und von dem (Verdacht-)Fall zu berichten.

Nachdem die Meldung entgegengenommen wurde, wird diese Person die Information unverzüglich an die Bistumsleitung bzw. die Interventionsbeauftragte weitergeben. Die Interventionsbeauftragte sorgt für die unverzügliche Einleitung der weiteren Schritte zur Klärung des (Verdachts-)Falls.

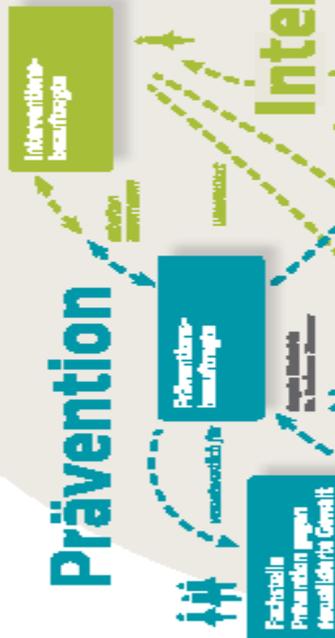
Die Schritte zur Klärung des (Verdachts-)Falls sind skizziert im anhängenden Interventionsplan.

Im Fall von beschuldigten ehrenamtlich Tätigen sind ebenfalls in Anlehnung an den Interventionsplan erforderliche Schritte vorgesehen. Die unmittelbare Steuerung des Vorgangs wird, je nach dem Bereich, in dem die beschuldigte ehrenamtliche Person eingesetzt ist, zwischen der zuständigen Leitung und dem Generalvikar abgestimmt.

Im Zuge der tertiären Präventionsarbeit stehen der Schutz der betroffenen Personen, denen frühzeitig und zügig eine angemessene Hilfe zur Seite gestellt werden muss sowie die Unterstützung des sogenannten "irritierten Systems" bei der Aufarbeitung der Geschehnisse im Vordergrund. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die in dem Arbeitsbereich tätig waren, in dem die beschuldigte Person eingesetzt war, irritiert und möglicherweise handlungs-/arbeitsunfähig sind. Daher ist es notwendig, offen mit dem schmerzlichen Scheitern, das jedes Delikt sexualisierter Gewalt beinhaltet, umzugehen. In diesem Fall ist eine bedarfsorientierte Krisenbegleitung in Form von Einzel- und/oder Gruppenberatung für das irritierte System notwendig. Darüber hinaus ist es erforderlich, das ISK auf mögliche Mängel hin zu überprüfen, die ein übergriffiges Verhalten begünstigt haben, und dieses entsprechend anzupassen.

Organigramm zu den Themenfeldern Prävention – Intervention – Aufarbeitung

Prävention



Individuelle Bewusstseinsbildung

Die Bewusstseinsbildung ist ein zentraler Bestandteil der Prävention. Sie zielt darauf ab, das Bewusstsein der Mitarbeiter für die Bedeutung von Prävention zu stärken und sie zu befähigen, präventive Maßnahmen zu ergreifen. Dies geschieht durch Schulungen, Workshops und Informationskampagnen.

Aufarbeitung



Unerwünschte Arbeitsbedingungen beseitigen

Die Beseitigung von unerwünschten Arbeitsbedingungen ist ein zentraler Bestandteil der Aufarbeitung. Sie zielt darauf ab, die Ursachen von Unfällen und Gesundheitsstörungen zu identifizieren und zu beseitigen. Dies geschieht durch die Analyse von Unfällen, die Identifizierung von Risiken und die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung dieser Risiken.

Intervention



Misch- und Einzelmaßnahmen

Die Intervention umfasst die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsstörungen. Dies geschieht durch die Identifizierung von Risiken, die Bewertung der Risiken und die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung dieser Risiken. Dies umfasst sowohl Einzelmaßnahmen als auch Mischmaßnahmen.



Angebot von Schulungen für Führungskräfte

Die Schulung von Führungskräften ist ein zentraler Bestandteil der Intervention. Sie zielt darauf ab, die Führungskräfte zu befähigen, präventive Maßnahmen zu ergreifen und zu überwachen. Dies geschieht durch Schulungen, Workshops und Informationskampagnen.



10. Quellenverzeichnisse

10.1 Literaturverzeichnis

Prävention im Bistum Trier. Abgerufen am 24. Februar 2021 von Interventionsplan und Nachsorge:
<https://www.praevention.bistum-trier.de/institutionelles-schutzkonzept/6-interventionsplan-und-nachsorge>

Bistum Trier. Abgerufen am 20. Januar 2021 von Sexueller Missbrauch in der Kirche: Ansprechpersonen: <https://www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/sexualisierte-gewalt>

Bistum Trier. Abgerufen am 25. November 2020 von Wie erstelle ich ein Schutzkonzept:
<https://www.bistum-trier.de/news-details/presstedienst/detail/News/wie-erstelle-ich-ein-schutzkonzept>

Bistum Trier. Abgerufen am 24. Februar 2021 von Intervention - Was tut das Bistum Trier bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Bereich der Kirche?:

<https://www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/sexualisierte-gewalt/intervention>

Prävention im Bistum Trier. Abgerufen am 18. Februar 2021

<https://www.praevention.bistum-trier.de/institutionelles-schutzkonzept/kultur-der-achtsamkeit-grundhaltung>

Kinderschutzbund VK. Abgerufen am 10. Februar 2021
<http://www.kinderschutzbund-vk.de/index.php?module=focus>

10.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: <https://www.praevention.bistum-trier.de/institutionelles-schutzkonzept/kultur-der-achtsamkeit-grundhaltung/> Abgerufen am 18. Februar 2021

Abbildung 2: <http://sichere-orte-schaffen.de/?p=3136> Abgerufen am 01. Februar 2021

Abbildung 3: Niewöhner, Anne (2021)

Abbildung 4: Niewöhner, Anne (2021)

Abbildung 5: Niewöhner, Anne (2021)

Abbildung 6: <https://grenzenzeigen.de/> (2021)

Abbildung 7: <https://grenzenzeigen.de/> (2021)